

5. Oktober 1860.

Nr. 229.

5. Października 1860.

(1902)

## Kundmachung.

(1)

Nro. 8304. Zur Verpochtung der zu Gunsten der Konkurrenz der Zölkiew-Mosty Landesstraße im Orte Groß-Mosty bewilligten Brückenmauth, welche nach der II. Klasse des Merarial-Mauthtariffs einzuhaben sein wird, auf das Verwaltungsjahr 1861, d. i. vom 1ten November 1860 bis dahin 1861, wird bei der Zölkiewer k. k. Kreisbehörde am 12ten Oktober 1860 eine Offertverhandlung unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben.

1) Die einzuhabende Brückenmauthgebühr beträgt:

- a) für ein jedes Stück Zugvieh in Bespannung . . . 4 fr. öst. W. außer der Bespannung
- b) "Reitpferd" für jedes Stück Triebvieh schwerer Gattung, als Pferde, Esel, Stiere, Kühe, Junzen, Zecken, Maulthiere und Esel, dann für jedes junge Stück derselben Gattung, z. B. Fohlen . . . 2 "
- c) für jedes Stück Triebvieh leichter Gattung, als: Kühlvorrat, Schafe, Ziegen, Weidenvieh, dann für jedes junge Triebstück gleich den erwachsenen Thieren derselben Gattung, z. B. Lämmer, Kerkeln etc. . . . 1 "

2) Der Auslaufpreis beträgt 1005 fl., wovon ein 10%iges Vadum zu erlegen ist.

3) Die Offerten können in den gewöhnlichen Amtsstunden bis zum 11. Oktober 6 Uhr Abends hieramt überreicht werden.

4) Der Pächter hat zur Sicherstellung des Pachtobjektes eine Rauktion zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder in dem vierten Theile des einsährigen Vertrages des Pachtschillings bestehen kann. Im ersten Falle ist der Pachtschilling monatlich voraus, im zweiten Falle aber mit Ende eines jeden Monats zu entrichten.

5) Die Uebergabe des Pachtgegenstandes erfolgt am 1. November 1860.

6) Das Mautheinhaltungelokale muß sich der Pächter auf eigene Kosten besorgen.

7) Die allgemeinen sonstigen Pachtbedingnisse können jederzeit hieramt eingesehen werden.

8) Die Indrücklegung der Valorboletten nach dem von hieramt dem Pächter bekannt gegeben werdenen Formulare muß der Pächter auf eigene Kosten besorgen.

K. k. Kreisbehörde.

Zölkiew, am 26. September 1860.

## Obwieszezenie.

Nr. 8304. Dla puszczenia w dzierzawę przyzwolonego na kontryki konkurencji zölkiewskiego gościnka krajuowego w Wielkich Mostach myta mostowego, które się ma pobierać według klasy II. taryfy myta eraryalnego, na rok administracyjny 1861, to jest: od 1go listopada 1860 do 1go listopada 1861, rozpisuje się w zölkiewskiej c. k. władz obwodowej na dzień 12. października 1860 licytacaya za pomocą ofert pod następującymi warunkami:

1) Mająca się pobierać należność myta mostowego wynosi:

- a) od każdej sztuki bydła pociągowego w uprzeczy . 4 c. w. a.
- b) " " " " bez uprzeczy (wierzchowa) od każdej sztuki bydła spęduiego ciężkiego gatunku, jako: konie, woly, buhaje, krowy, muły i osły, następnie od każdej młodej sztuki tego samego gatunku, n. p. żrebicia . . . . 2 "
- c) od każdej sztuki spędnego bydła lekkiego gatunku, jako: cielęta, owce, kozy, nierogacizna, następnie od każdej młodej sztuki, podobnie jak od zwierząt dorosłych tego samego gatunku, n. p. jagnięta, prostota, i t. d. . . . . 1 "

2) Cena wywołania wynosi 1005 zł. od której 10%we vadum złożyć należy.

3) Oferty mogą być składane w tutejszym urzędzie w zwykłych godzinach urzędowych po dniu 11. października do 6tej godziny wieczór.

4) Dzierzawca dla zabezpieczenia przedmiotu dzierzawy ma złożyć kaucję, która może się składać według jego wyboru z szóstej, albo czwartej części jednoroczej kwoty dzierzawnej. W pierwszym przypadku należy składać sumę dzierzawną miesięcznie z góry, w drugim przypadku zas z końcem każdego miesiąca.

5) Oddanie przedmiotu dzierzawnego nastąpi na dniu 1. listopada 1860.

6) Dzierzawca musi własnym kosztem postarać się o lokal do pobierania myta.

7) Powszechnie inne warunki dzierzawy można przejrzeć każdego czasu w tutejszym urzędzie.

8) Dzierzawca musi własnym kosztem załatwić drukowanie boletów według formularza, który mu ze strony tutejszego urzędu udzielony będzie.

Z c. k. władz obwodowej.  
Zölkiew, dnia 26. września 1860.

(1875)

## Edikt

(1)

Nro. 4923. Vom k. k. Stanisławower Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Mathias Jański, und im Falle seines Absterbens den, dem Namen und Wohnorte noch unbekannten Erben desselben mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es habe wider dieselben sub praes. 18. Mai 1860 Zahl 4923 die Erben der Fr. Gertrude Bočzkowska geb. Strzelecka, als Herr Juvenal, Ludwig und Cletus Bočzkowski Johanna Lange geb. Bočzkowska, Fortunata Niewiadomska geb. Bočzkowska, Fr. Antonina Bočzkowska, Manuela Bočzkowska und Seferina Bočzkowska wegen Eliminirung aus der Zahlungsordnung der Güter Kołodziejow ddto. 16. November 1829 Zahl 8819 der am 3ten Platz follozirten Summe von 4834 flp. 13 Gr. und Löschung dieser Summe sammt dreijährigen Pachtverträge ddto. 20. Juli 1783 aus dem Kaufpreise der selben Güter Kołodziejow im Betrage von 45030 flp. aus den Depostenbüchern eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 25. Oktober 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten oder dessen Erben unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Eminowicz mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Dwernicki als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbeihilfe dem bestellten Vertreter mitzuthilfen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzusegnen, überhaupt die zur Beleidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.  
Stanisławów, am 31. August 1860.

(1844)

## Konkurs

(3)

der Gläubiger des Benzion Both.

Nro. 38143. Von dem k. k. Landesgerichte zu Lemberg wird über das gesammte bewegliche und über das in jenen Kronländern, in welchen die dermalen bestehende Civil-Jurisdicitions-Norm Gültigkeit hat, befindliche unbewegliche Vermögen des Lemberger Handelsmannes Benzion Both der Konkurs eröffnet.

Wer an diese Konkursmasse eine Forderung stellen will, hat dieselbe mittels einer Klage wider den Konkursmassavertreter Herrn Ad. Dr. Hönigsmann, für dessen Stellvertreter Herr Dr. Blumenfeld ernannt wurde, bei diesem Landesgerichte bis 14 Jänner 1861 anzumelden, und in der Klage nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verlauf der erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden würde, und Jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet hätten, in Rücksicht des gesammten, zur Konkursmasse gehörigen Vermögens ohne alle Aufnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührite, wenn sie ein eigenhümliches Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut sichergestellt wäre, so zwar, daß solche Gläubiger vielmehr, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst gebührt hätte, zu berichtigen verhalten werden würden.

Zur Wahl des Vermögensverwalters und der Gläubigerausschüsse wird die Tagfahrt auf den 17. Jänner 1861 Vormittags 10 Uhr bei diesem Landesgerichte anberaumt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.  
Lemberg, am 25. September 1860.

(1868)

## G d i t.

(1)

Nr. 35526. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge Ansuchens des Herrn Johann Witwicki als Rechtsnehmers des Hrn. Ignatza Łodyński zur Beziehung der Wechselsforderung von 3271 fl. 27 kr. zł. oder 3438 fl. 55 $\frac{1}{4}$  kr. öst. W. s. M. G. als Forderung aus der mittelst Zahlungsauftrags vom 2. November 1855 Z. 33 durch Hrn. Ignatz Łodyński gegen die Fr. Antonina Łodyńska geb. Gräfin Humnicka erzielten Kapitalsumme von 3500 fl. zł. s. M. G. die öffentliche Veräußerung der im Żotkiewer Kreise gelegenen, der Frau Antonina Łodyńska geb. Gräfin Humnicka gehörigen Güter Prusinow in zwei Terminen am 15. November 1860 und 13. Dezember 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen hiergerichts vorgenommen werden wird:

1) Zum Ausdruckspreise wird der durch gerichtliche Schätzung erhobene Schätzungsvertrag dieser Güter im Betrage von 31.687 fl. 60 kr. öst. W. bestimmt, unter welchem diese Güter in den zwei ersten Terminen nicht verkauft werden.

2) Jeder Käuflustige ist verbunden vor Beginn der Veräußerung 10% des Schätzungsvertrages, nämlich den Betrag von 3168 fl. 76 kr. öst. W., und zwar im Doaren, oder in galiz. Sparkassabücheln, oder in Pfondbriefen der galiz. ständ. Kreditanstalt, oder in Grundbesitzschuldverschreibungen für ausgehobene unterhänige Leistungen, oder öffentliche Staats-Obligationen samt Kupons und Talons, welche nach ihrem in der letzten Lemberger Zeitung erschienenen Kurse berechnet und angenommen werden, als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches Angeld dem Meistbietender in den Kaufpreis eingerechnet und zu diesem Ende nach vollendeter Lizitation zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber sogleich zurückgestellt werden wird.

3) Alle auf dem Grunde haftenden und von demselben untrennbaren Grundlasten und Dienstbarkeiten hat der Ersteicher ohne Abzug von dem angebothenen Kaufschillinge zu übernehmen.

4) Der Käufer ist verbunden alle auf den feilbietbenden Gütern hypothekirten Schulden, insoweit sich der zu bietende Preis erstreckt wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls bedungenen Auflösung nicht annehmen wollten.

5) Der Käufer wird verbunden sein binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides, mittelst welchem der Feilbietungskart zur Gerichtswissenschaft genommen wird, die Hälfte des angebothenen Kaufschillings mit Einrechnung des erlegten Angeldes an das hiergerichtliche Steuer- und Verwaltungskant zu Gunsten der auf den verkauften Gütern hypothekirten Gläubiger im Paaren zu erlegen, die andere Hälfte aber mit der Verpflichtung zur Entrichtung der 5% Zinsen, vom Tage des übergebenen physischen Besitzes gerechnet, im Lastenstande der erkaufsten Güter zu versichern.

6) Sobald der Käufer die erste Hälfte des Kaufschillings nach Inhalt des vorhergehenden 5. Absatzes dieser Bedingungen erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdecreto der erstandenen Güter ausgestellt und eingehändigt, derselbe auf seine Kosten in den physischen Besitz der erkaufsten Güter eingeführt, als Eigenthümer intabulirt, werden sämtliche Hypothekarlasten mit Ausnahme der Grundlasten auf den Kaufschilling übertragen werden, und wird der Käufer verpflichtet sein, von der anderen hypothekirten belassenen Hälfte des Kaufschillings die 5% Zinsen halbjährig decursive, den Kaufschillingrest aber binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der zu erlassenden Zahlungstabellen an das gerichtliche Verwaltungskant zu erlegen; doch steht ihm frei auch vor diesem Termine den Kaufschillingrest gerichtlich zu erlegen, worauf dieser Kaufschillingrest aus dem Lastenstande der erkaufsten Güter extrahiliert werden wird, auch alle auf diesen Gütern hypothekirten und dem Käufer nicht überwiesenen Lasten sammt der im Aktivstande dieser Güter dom. 187. pag. 154. n. 29. h. zu Gunsten des Peter Justin zw. M. Łodyński und Ignatz Łodyński intabulirten Klausel, daß Fr. Antonina Łodyńska geb. Gräfin Humnicka ohne Einwilligung des Peter Justin zw. M. Łodyński und im Falle seines Ablebens ohne Einwilligung des Ignatz Łodyński die Güter Prusinow weder veräußern noch verschulden darf, aus demselben extrahiliert und auf den Kaufschilling übertragen werden.

7) Falls einer der Hypothekargläubiger Besitzer bleibet sollte, so ist ihm gestattet, seine Forderungen mit der zweiten Hälfte des Kaufschillings in soferne zu kompensiren, insoweit seine Forderung gemäß der rechtskräftigen Zahlungstabellen aus dem Kaufpreise ihre Deckung findet.

8) Wenn der Käufer den im 5. und 6. Absatz ausgedrückten Bedingungen nicht Genüge leisten sollte, wird auf Ansuchen der Gläubiger oder des schuldenden Thelles die Reklamation der von ihm erstandenen Güter auf seine Gefahr und Kosten ohne eine neue Schätzung und nur in einem Termine auch unter dem Schätzungspreise ausgeschrieben und ausgeführt, und er für den aus der Reklamation erwachsenen Schaden nicht nur mit dem erlegten Angerde und dem etwa erlegten Kaufschillingstheile, sondern überhaupt mit seinem ganzen Vermögen den Gläubigern und den Exekuten verantwortlich sein.

9) Die landesfürstlichen Steuern und alle Grundlasten hat der Käufer vom Tage der Übergabe der erkaufsten Güter in seinen physischen Besitz aus Eigenem zu tragen, auch wird ausdrücklich bedungen, daß diese Güter in Pausch und Bogen ohne alle Haftung für deren Größe und Güte feilgeboten werden, daher wird der Käufer für fehlen in diesen Gütern allenfalls angetroffenen Abgang oder Mangel irgend einer Ertragserubrik eine Entschädigung anzusprechen berechtigt sein.

10) Die Entschädigung für die ausgehobenen Unterhansleistungen, da diese bereits vom Aktivstande dieser Güter abgeschieben und behoben wurde, wird nicht mierverkauft.

11) Der Käufer ist verbunden alle Kosten auf Stempeln, Intabulirungen, Übertragungs- und andere Gebühren selbst zu tragen.

12) Sollten diese Güter weder im 1. noch 2. Termine über oder um den Schätzungspreis veräußert werden, so werden sämtliche takularmäßig versicherte Gläubiger auf den 14. Dezember 1860 Nachmittags 4 Uhr zur Festsetzung mildernder Bedingungen mit dem vorgeladen, daß die Richterscheinenden der Mehrheit der Stimmen werden bezahlt werden.

13) Der Schätzungsakt sammt dem dabei aufgenommenen Inventare und dem Tabularextrakte dieser Güter kann in der Registratur dieses Landesgerichtes, oder aber bei der Lizitations-Kommission eingesehen werden und sich überhaupt vom Zustande der Güter durch Augenschein die Überzeugung verschaffen werden.

14) Der Meistbietende ist verpflichtet, falls er in Lemberg nicht ansässig wäre, bei Unterfertigung des Lizitationsprotokolls einen, mit einer Spezialvollmacht zur Übernahme erster Schriften ermächtigten Bevollmächtigten zu bestellen, welchem statt seiner der über den zu Gericht angenommenen Lizitationskant ergangene Bescheid und sofort zu ergehenden nachfolgenden Urkästen zugesellt werden könnten, als sonstens die Anhestung derselben im Gerichtskonte mit denselben Folgen, als ob die Zustellung zu eigenen Händen geschehen wäre, erfolgen würde.

15) Von dieser ausgeschriebenen Lizitation werden beide Theile, so wie auch alle auf diesem Gute versicherten, dem Wohnorte nach bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, die dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Gläubiger Carl Skarbek Tworzyński, Carl Łaszowski und Frau Sophia Baczyńska, dann alle jene Gläubiger, welchen die Verständigung von dieser Feilbietung, oder von den späteren in dieser Exekutionsangelegenheit zu erlassenden Bescheiden entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug zugesellt werden könnte, ferner jene Gläubiger, welche nach dem 26. August 1860 mit ihren Forderungen in die Landtafel an die Gewähr gelangt sind, mit dem verständigt, daß zu ihrer Vertretung und Wahrung ihrer Rechte der hiesige Advokat Dr. Pfeiffer mit Substitution des Advokaten Dr. Königsmann sowohl zur gegenwärtigen Verständigung als auch zu allen nachfolgenden, bei der angesuchten Feilbietung und bei der Rücktragung der Vorrechte aller Gläubiger und Wertheilung des Kaufschillings sich ergebenden Verhandlungen bestellt ist, bei welchen sie sich mit den ihre Ansprüche begründenden Behelfen zu melden oder sich einen anderen Bevollmächtigten zu bestellen und diesem Gerichte anzuseigen haben, widrigens sie die nachtheiligen Folgen der Saumseligkeit sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.  
Lemberg, den 20. September 1860.

## Uwiadomienie.

Nr. 35526. C. k. sąd krajowy Lwowski, jako handlowy i wekslowy uwiadomia, iż na żądanie p. Jana Witwickiego jako prawnicy p. Ignacego Łodyńskiego, celem zaspokojenia wekslowej należycieści w ilości 3271 zł. 27 kr. m. k. czyli 3438 zł. 55 $\frac{1}{4}$  c. w. a. z przynależyciami jako resztującej nakazem płatniczym z dnia 2. listopada 1855 r. 33 przez p. Ignacego Łodyńskiego przeciw p. Antoninie z hr. Humnickich Łodyńskiej wywalczonej sumy kapitałowej 3500 zł. m. k. z przynależyciami, publiczna licytacja dóbr Prusinów w cyrkule Żotkiewskim położonych, p. Antoninie z hr. Humnickich Łodyńskiej własnych, w dwóch terminach: dnia 15. listopada 1860 i dnia 13. grudnia 1860 a każdą razą o 10tej godzinie przed południem pod następującymi warunkami przedsięwzięta zostanie:

1) Za cenę wywołania ustanawia się wartość tych dóbr podług sądowego oszacowania w ilości 3168 zł. 60 c. w. a., poniżej której wzmiarkowane dobra w tych dwóch terminach sprzedane nie będą.

2) Kazdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed zacześciem sprzedaży 10% ceny szacunkowej, to jest: ilość 3168 zł. 75 c. w. a., a to bądź w gotowych pieniędzach, bądź w książeczkach galic. kasie oszczędności, bądź w listach zastawnych instytutu kredytowego stanów galicyjskich, bądź w obligacyach indemnizacyjnych za zniesione powinności poddańcze, lub też w publicznych obligacyach państwa z kuponami i talonami, które podług kursu przyjęte będą, ostatnią na ten czas Gazeta Lwowska ogłoszonego jako wadyum do rąk komisyjnej licytacyjnej złożyć, wadyum takowe najwięcej ofiarującemu w cenie kupna wliczone i w sądzie zatrzymane, iunym zaś zwrócone zostanie.

3) Wszystkie na gruncie ciążące i od takowego nie oddzielne ciężary gruntowe i służebnictwa kupiciel obowiązany, bez potrącenia od ofiarowanej ceny kupna na siebie przyjąć.

4) Kupiciel obowiązany jest wszelkie dłużgi na dobrach egzekucji podległych zahypotekowane az do ofiarowanej ceny kupna na siebie przyjąć, a to w tym razie, gdyby wierzyście swoją należycieść przed terminem wypowiedzenia przyjać nie chcieli.

5) Kupiciel obowiązany będzie połowę ofiarowanej przez sie ceny kupna w gotówce licząc w to wadyum, w przeciągu 30 dni od czasu jak ochwała akt licytacji potwierdzające temuż wręczoną zostanie, do depozytu sądowego na korzyść wierzyścieli w gotowych pieniędzach złożyć, drugą zaś połowę ceny kupna z obowiązkiem płacenia prowizji po 5% od dnia oddania dóbr w fizyczne posiadanie w stanie biernym kupionych dóbr zabezpieczyć.

6) Skoro najwięcej osiągający pierwszą połowę podleg warunku 5. złoży, dekret własności kupionych dóbr mu wydany i doręczony zostanie, i na swoje koszt w posiadanie fizyczne kupionych dóbr wprowadzony i jako właściciel intabulowanym będzie, wszystkie zaś ciężary hypotekowane, wyjawszy ciężary gruntowe, na cenę kupna przeniesione będą. Kupiciel obowiązanym będzie od zabezpieczonej drugiej połowy ceny kupna odsetki 5% półrocznie z dala, resztującą cenę kupna zaś w przeciągu 30 dni, gdy tabela wyplaty moc prawa uzyska, do depozytu sądowego złożyć, poczem ta resztująca cena kupna z stanu dłużnego kupionych dóbr extabulowaną i na cenę kupna przeniesioną zostanie, także wszystkie na tychże dobrach ciążące i kupicielowi do wyplacenia nie przekazane długi wraz z intabulowaną w stanie czynnym tychże dóbr dom. 187 pag. 154. n. 29. h. klausulą, że pani Antonina z hr. Humnickich Łodyńska bez pozwolenia p. Piotra Justyna dw. im. Łodyńskiego, a na wypadek jego śmierci bez pozwolenia p. Ignacego Łodyńskiego dobra Prusinów ani zbywać ani zadłużać prawa nie ma, wyextabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.

7) Gdyby jeden z intabulowanych wierzcicieli najwięcej osiągający został, wolno mu będzie swoje pretensje z drugą połową ceny kupna, jeżeli jego należytosć podleg tabelli wyplaty prawomocnej przez cenę kupna pokryta jest, kompenzować.

8) W razie, gdyby kupiciel warunkowi 5mu i 6mu zadosyć nie uczynił, natenczas na żądanie wierzcicieli lub teroźniejszej właścicielki na jego koszt i niebezpieczeństwo bez nowego oszacowania nowa licytacja rozpisana i dobra te w jednym terminie, nawet niżej ceny szacunkowej sprzedane będą, kupiciel zaś złąd dla dłużnika lub wierzcicieli wynikające szkody złożonem wadyum i ceną kupna, nareszcie i całym swym majątkiem odpowidać będzie.

9) Podatki monarchiczne i ciężary gruntowe kupiciel od dnia odebrania dóbr w posiadanie fizyczne własnym majątkiem zaspakaja, oraz się wyraźnie zastrzega, że te dobra ryczałtem bez żadnej ewikey co do ich rozległości i dobroci sprzedane zostaną, dla tego kupicielowi z tego powodu ani też dla obytni jakiegokolwiek dochodu nie będzie nigdy przysłużyło prawo żądania wynagrodzenia.

10) Wynagrodzenie za zniesione powinności poddańcze, gdy takowe ze stanu czynnego tych dóbr odpisane i odebrane zostało, od sprzedazy tych dóbr oddziela się.

11) Kupiciel sam ponosi wszelkiego rodzaju koszt t. j. stemple, intabulacyjne, przeniesienia i t. p.

12) Gdyby te dobra ani w pierwszym ani w drugim terminie wyżej ceny szacunkowej lub za takową sprzedane nie były, natenczas wszystkich wierzcicieli intabulowanych na dzień 14. grudnia 1860 po południu o godzinie 4tej celem ułożenia warunków zwalniających wzywa się z tym dodatkiem, że niestający do większości głosów stajacych policzeni zostaną.

13) Czyn ocenienia z inwentarzem oraz sporządzonym i wykaz tabularnym tychże dóbr wolno jest w registraturze tego c. k. sądu lub też przy komisji sprzedawczej przeprzeć i ogólnie o stanie dóbr naocznie się przekonać.

14) Kupiciel mieszkający poza Lwowem obowiązany jest oznajmie sądowi przy podpisaniu protokołu licytacji upoważnionego do przyjmowania pierwszych pism pełnomocnika, które mu doręczone były mają, tak rezolucję z powodu aktu licytacji wyjść mająca, jako też rezolucje, które w tej sprawie na przyszłość wydane zostaną, inaczej bowiem takowe przybite zostaną w sądzie i mieć będą tą samą moc prawną, jako gdyby do rąk własnych kupiciela oddane były.

15) O rozpisanej licytacji zawiadamia się obie strony, jako też wszystkich wierzcicieli na tychże dobrach zabezpieczonych, z miejsca pobytu wiadomych, do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu niewiadomych, jako to: p. Karola Skarbek Tworzańskiego, p. Karola Łaszewskiego i p. Zofię Baczyńską i tych wierzcicieli, którymby uwiadomienie o tej licytacji, albo o jakowej rezolucji w tej sprawie egzekucyjnej wydać się mającej wcale albo też w należytym terminie doręczone nie było, również tych wierzcicieli, którzy po dniu 26. sierpnia 1860 do tabuli krajowej weszli z tym dodatkiem, iż do bronienia ich praw tutejszy adw. p. dr. Pfeiffer kuratorem z zastępstwem adw. p. dr. Honigsmanna nie tylko w celu uwiadomienia ich o niniejszej licytacji, ale także do wszystkich następnych czynności, któreby się z powodu tejże licytacji lub przy wywodzie pierwszeństwa wierzcicieli albo podziale ceny kupna jako potrzebne okazały, do poczynienia wszystkich kroków sądowych w tej sprawie licytacyjnej ustaloniony został, do którego dokumentami prawa ich udowadniającymi zgłosić się, lub też innego pełnomocnika sądowi wymienić mają, inaczej sami sobie zle skutki z ich opieszalości wyniknąć mogące, przypisać będą musieli.

Z rady c. k. sądu krajowego jako handlowego i wekslowego.

We Lwowie, dnia 20. września 1860.

#### (1871) G d i f t. (2)

Nr. 8558 Vom Czernowitz f. f. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Scherban Galler Bezugsberechtigte, des früher Smaranda Galler'schen, in der Lukowina liegenden Guteantheils von Idzestie, behüßt der Zurechnung des mit dem Erlaße der Lukowinaer f. f. Grundentlastungs-Landes-Kommission vom 11. März 1858 §. 308 für das obige Gut bemessenen Entschädigungskapitals pr. 886 fl. 20 fr. & M., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zu steht, so wie alle jene Personen, welche aus irgend einem

Grunde Ansprüche auf obiges Entschädigungskapital erheben zu können glauben, hiemit aufgesfordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 1. November 1860 beim Czernowitz f. f. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

- Die Anmeldung hat zu enthalten:
- Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen vernehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat;
  - den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genügen;
  - die bucherliche Bezeichnung der angemeldeten Post und des Forderungsrechtes selbst;
  - wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses f. f. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungskapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese füllschne eigenbe Einwilligung in die Überweisung auf das obige Entlastungskapital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungskapitals gelten würde, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gebütt werden wird.

Der die Anmeldefrist versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Beheiligen im Sinne des §. 5 des Kaiserl. Patent vom 25. September 1850 getroffenes Übereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihres bucherlichen Non ordnung auf das Entlastungskapital überwiesen werden, oder im Sinne des §. 27 des Kaiserl. Patent vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Die unterlassene Anmeldung von Seiten jener Personen, welche das obige Grundentlastungskapital aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes ansprechen wollen, hat ihre Folge, daß das Entschädigungskapital, insoweit es nicht den Hypothekarläufigern zugewiesen werden sollte, den einschreitenden Bezugsberechtigten aus folgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Besitzer und nur in Ansehung des ihnen zugewiesenen Theiles des Entschädigungskapitals geltend zu machen.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.

Czernowitz, am 16. August 1860.

#### (1870) Konkurs-Verlautbarung. (2)

Nr. 26184. In dem Sprengel des Lemberger f. f. Ober-Landesgerichtes ist eine Advokatenstelle mit dem Wohnsitz in Tarnopol in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung hiemit der Konkurs mit der Frist von vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung in die Lemberger Zeitung ausgeschrieben wird.

Die Bewerber haben ihre, gemäß der Verordnung des h. f. f. Justiz-Ministeriums vom 14. Mai 1856 §. 10567 (Landesgesetzblatt §. 21 Abh. II. Stück IV.) einzurichtenden Gesuche an dieses Ober-Landesgericht zu richten, dasselbe ihre volle gesetzliche Fähigung zur Advokatur, ihre Sprachkenntnisse und ihre Verwendung seit dem Austritte aus den Studien daizuthun, und anzugeben, ob sie mit einem Gerichtsbeamten dieses Oberlandesgerichts-Sprengels verwandt oder verschwägert sind.

Advokaten und Notare oder bei denselben in Verwendung stehende Bewerber haben ihre Gesuche durch ihre vorgesetzte Advokatenbeziehungswise Notariats-Kammer, und wo keine solchen bestehen, durch den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sie wohnen, zu überreichen.

In öffentlichen Diensten stehende Bewerber aber haben ihre Gesuche durch ihre unmittelbaren Amtsvoivode einzubringen.

Vom f. f. Ober-Landesgerichte.  
Lemberg, am 24. September 1860.

#### (1886) G d i f t. (2)

Nr. 16377. Vom f. f. Städt. delegirten Bezirksgerichte für die Stadt Lemberg und deren Vorstädte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten wird mit diesem Edikt bekannt gemacht, daß Herr Moritz Redałowicz und Isabelle Górska wider Lea Fried geb. Freit, Moritz Fried, Josef Fried und Frimet Awerbach wegen Zahlung der Beträge pr. 12 fl. 50 fr. und 1 fl. 50 fr. öst. W. eine Klage zum summarischen Verfahren unterm 10. Juli 1860 §. 12813 angebragen hat, worüber zur Verhandlung die Tagfahrt auf den 2. November 1860 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Wohnort des Zweitsbelangten Moritz Fried unbekannt ist, so wird für denselben der Landes- und Gerichtsadvokat Dr. Blumenfeld mit Substitutur des Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Höningmann auf dessen Fahrt und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugesetzt.

Lemberg, am 2. September 1860.





(1856)

## Kundmachung.

(3)

Nro. 16186. Das hohe Armee-Ober-Kommando hat die Sicherstellung des für die Armee sich ergebenden Bedarfes an Egalisirungstüchern mittelst Offert-Ausschreibung angeordnet.

Es kann entweder für das Solaijahr 1861 allein oder für mehrere Jahre, vom 1. Jänner 1861 angefangen, offerirt werden.

Der jährliche beiläufige Gesamtbedarf an Egalisirungstüchern besteht in 130.000 Ellen, doch kann auch weniger in Bestellung gebracht werden.

Ein über dieses Lieferungsquantum steigendes extraordinäres Erforderniß an Egalisirungstüchern wird entweder dem Kontrahenten des ordinären Bedarfquantums mit Rücksicht auf dessen Leistungsfähigkeit und die Willigkeit der von ihm geforderten Preise im Wege des besondern Ueberinkommens überlassen, oder bei Nichtzustandekommen eines solchen Ueberinkommens in Folge eingelegter Offert-Ausschreibung bedeckt.

Welche Gattungen von Egalisirungstüchern zu liefern sind, gibt das weiter unten folgende Offert-Formulare zu entnehmen.

Das in jeder Farbgattung zu liefernde Quantum wird durch besondere Bestellung während der Kontrakts-Periode bestimmt, wobei bemerkt wird, daß man den Kontrahenten behufs der Verwerthung der erhoben in der Farbe gänzlich mißrathenen Tücher lichter Nuance, durch Zuweisung entsprechender Quantitäten dunkler Nuance, dann schwarzen Tücher, die thunliche Erleichterung gewähren wird.

Offerenten welche bei entsprechenden Preisen auf mehrere Jahre offeriren, erhalten den Vorzug.

Die Lieferungs-Bedingungen sind folgende:

1) Im Allgemeinen müssen sämtliche Egalisirungstücher nach den vom hohen Armee-Ober-Kommando genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit erliegen und als das Minimum der Qualität-Möglichkeit anzusehen sind, geliefert werden.

Die Egalisirungstücher, welche in der Qualität den Monturs-tüchern mindestens gleich sein müssen, und durchschnittlich wie diese zu 20 Ellen pr. Stück gerechnet werden, sind schwundungsfrei  $\frac{1}{2}$  W. Ellen breit in Tuch gefertigt und so wie alle Tücher appretirt einzuliefern.

Aus dem Offert-Formulare ist ersichtlich, in welchen Farben auf Begehren auch  $1\frac{1}{16}$  Ellen breite Tücher zu liefern sind.

Sie müssen ganz rein und echtfarbig sein, und dürfen mit weißer Leinwand gescriben, weder die Farbe lassen noch schmücken und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen. Sie werden wie alle Tücher bei der Ablieferung Stückweise gewogen.

Das Minimalgewicht für ein Stück von 20 Ellen mit  $\frac{1}{2}$  Zoll breiten Seiten- und Querleisten beträgt  $16\frac{1}{2}$  Pfund, mit 1 Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber  $17\frac{1}{2}$  Pfund, wovon für  $\frac{1}{2}$  Zoll breite Leisten  $\frac{5}{8}$  Pfund und für 1 Zoll breite Leisten  $1\frac{1}{4}$  Pfund entfallen.

Das Maximalgewicht für ein Stück Tuch mit  $\frac{1}{2}$  Zoll breiten Leisten besteht in  $18\frac{1}{2}$  Pfund und mit 1 Zoll breiten Leisten in  $19\frac{1}{2}$  Pfund.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne Vergütung des Mehrgewichts angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

2) Die in Bestellung gebrachten Farbgattungen müssen in der Regel längstens binnen drei Monaten nach der Bestellung eingeliefert werden, und es hat bei bloß 1jähriger Kontraktsdauer die Lieferung des ganzen für das Jahr in Bestellung gebrachten Quantum mit Ende Dezember 1861 beendigt zu sein.

Den Lieferungstermin für Farbgattungen, deren Abstattung als besonders dringend bezeichnet wird, bestimmt die übernehmende Monturs-Kommission mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Einvernehmen mit den Kontrahenten.

Bei mehrjähriger Lieferungsdauer gilt der letzte Dezember des betreffenden Jahres als Endtermin der Einlieferung.

3) Anbothe blos auf eine oder die andere Farbe werden nicht berücksichtigt, sondern es muß auf alle Farbgattungen und den ganzen Bedarf angeboten werden.

Die Preise sind bloß auf den Färberlohn zu stellen, da für das Tuch selbst der von Jahr zu Jahr bestimmt werdende Grundpreis des  $\frac{1}{4}$  resp.  $1\frac{1}{16}$  Ellen breiten weißen Tuches bezahlt werden wird.

Der Offerent muß übrigens die pr. Elle geforderten Fabrikpreise in öst. Währung, Lankvaluta, in Ziffern und Buchstaben deutlich angeben, und im Falle er für ein oder mehrere Jahre zugleich antizipieren, und bei mehrjähriger Kontraktsdauer sich zu einem Preisschlafze verstehten wollte, die hierauf entfallenden mindern Preise bei jeder Farbgattung genau und vollständig ebenfalls in Ziffern und Buchstaben ansehen.

In dem Offerte ist überdies auszusprechen, in welche von den beiden Monturs-Kommissionen zu Stockerau oder Brünn geliefert werden will.

4) Für die Zuhaltung des Offerts ist ein Neugeld (Badium) von 20000 fl. östl. W. für ein Jahr, und für mehrere Jahre der entsprechende mehrfache Betrag, d. i.  $5\%$  des beiläufigen Lieferungswertes, entweder an eine Monturs-Kommission oder an eine Kriegskasse mit Ausnahme jener in Wien zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenschein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Umschlage einzusenden, da das erstere bis zur kommissionellen Gründung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, wogegen

die Badien sogleich der einsweißigen Amtshandlung unterzogen werden müssen.

Die Neugelder können im Baren oder in österr. Staatspapieren nach dem Börsewerthe, in Realhypotheken oder in Gütslebungen geleistet werden, wenn deren Annahmbarkeit als papillarmäßig von der Finanz-Prokuratur anerkannt und bestätigt ist.

5) Die Offerte müssen versiegelt sammt den Depositenscheinen über das Badium gleichzeitig, jedoch wie gesagt, jedes für sich, entneider an das hohe Armee-Ober-Kommando bis 15. November 1860 längstens 12 Uhr Mittags oder an das Landes-General-Kommando bis 5. November 1860 eingesendet werden, und es bleiben die Offerten für die Zuhaltung ihrer Anbothe bis 15. Dezember 1860 in der Art rebindlich, daß es dem Armee-Ober-Kommando freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen oder nicht, und auf den Fall, wenn ein Offerent der Lieferungsbewilligung sich nicht fügen wollte, sein Badium als dem Aerat verfallen einzuziehen.

Die Badien derjenigen Offerenten, denen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskauzion liegen, können jedoch auch gegen andere sichere vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kauzioninstrumente ausgetauscht werden, jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die Badien zurückzehben zu können.

Lebrigens wird noch bemerkt, daß dem Kontrahenten für eine mehrjährige Kontraktsdauer nach Ablauf eines jeden Kontraktjahres und Erfüllung seiner Verbindlichkeit der entsprechende Kauzionsbetrag auf Verlangen zurückgesetzt wird.

6) Weiter haben zufolge a. h. Entschließung vom 23. Oktober 1855 die Konkurrenten mit ihren Offerenten ein stempelfreies Zertifikat beizubringen, durch welches sie von der Handels- und Gewerbe-Kammer befähigt erklärt werden, die zur Lieferung angebohne Menge in den festgesetzten Terminen verlässlich abzustatten.

Jedes mit einem solchen Leistungsfähigkeits-Zertifikate nicht versehene Offert, selbst wenn die angebohnen Preise und sonstigen Bedingungen für das Aerat günstig wären, bleibt unberücksichtigt.

7) Die Form, in der die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, nur müssen sie mit einem 36 fr. Stempel versehen sein, und wie gesagt, unter besonderem Kubert, da sie kommissionell eröffnet werden, mit dem gesondert kubertirten Depositenschein eingereicht werden.

8) Offerte mit andern als den hier aufgestellten Bedinguagen bleiben unberücksichtigt, und es wird das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamtkonkurrenz nicht der alleinige Maßstab für die Beteiligung sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeit des Offerenten, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige qualitätsmäßige und rechtzeitig abgesetzte Lieferungen, so wie seine Solidität und Verlässlichkeit in Betracht gezogen werden.

Nachtrags-Offerte, so wie alle nach Ablauf des Einreichungs-Termins einlangenden Offerte werden zurückgewiesen.

9) Die übrigen Kontrakts-Bedingungen sind im Wesentlichen folgende:

- Die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Uebernahme als Basis angenommen.
- Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 1 Monat vom Tage des erlittenen Ausschusses gerechnet, ersehnt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung bei der betreffenden Monturs-Kommissionkasse geleistet oder auf Verlangen bei der nächsten Kreiskassa angewiesen wird. Bei dringenden Bestellungen ist der Ertrag für den Ausschuss in den von der übernehmenden Monturs-Kommission einvernehmlich mit den Lieferanten zu bestimmenden Terminen einzuliefern.
- Nach Ablauf der Lieferungs- oder Ersatzfrist bleibt es dem Aerat unbenommen, den Rückstand auch gar nicht oder gegen einen Penalabzug von  $15\%$  anzunehmen.
- Wch steht dem Aerat das Recht zu, den Lieferungsrückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangkaren, wenn auch höheren Preis anzu kaufen und die Kostendifferenz von demselben einzuholen.
- Die erlegte Kauzion wird, wenn der Lieferant nach Punkt c) und d) kontraktbrüchig wird, und seine Verbindlichkeit nicht zur gehörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerat eingezogen.
- Glaubt der Kontrahent sich in seinen aus dem Kontrakte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des Militär-Landesgerichts zu unterwerfen hat.
- Steht der Kontrahent oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungsgeschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrags, wenn nicht das Aerat in diesen Fällen den Kontrakt auflöst; endlich hat
- der Kontrahent von den gleichlautenden drei Kontrakten Ein-Pare auf seine Kosten mit dem klossenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Bom Landes-General-Kommando.  
Lemberg, am 18. September 1860.

Offert-Formular:  
(36 fr. Stempel.)

Ich Endesfertigter wohnhaft in . . . . Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz erkläre hiemit in Folge geschahener Ausschreibung



